

Änderung Maßstab 1 : 500



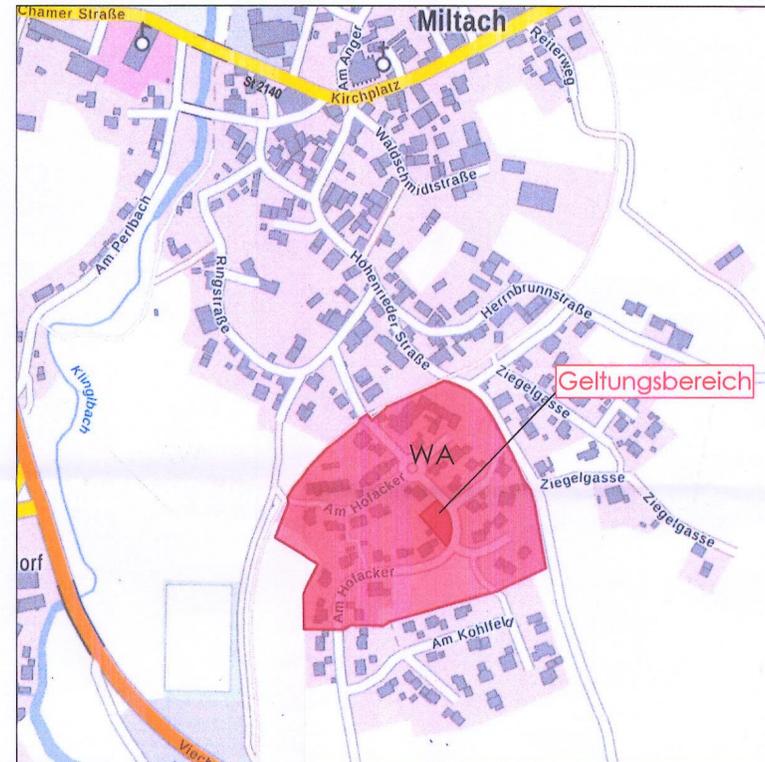
Legende:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Bebauung
- laufende Parzellennummer
- 468/30 vorhandene Flurstücksnummern

Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze für Gebäude (§ 23 Abs. 3 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und Garagen bzw. Carports
- geplante Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) u. Angabe der max. zulässigen Geschosse
Sämtliche Garagenzufahrten sind versicherungsfähig herzustellen.
- geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen u. Sträuchern

Übersichtsplan M 1:5000



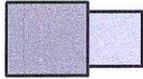
Hinweise:	
Verfahrens- vermerke:	<p>1. Änderungsbeschluss Der Gemeinderat der Gemeinde Miltach hat in der Sitzung vom 10.03.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplans „Hofacker“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>2. Öffentlichkeitsbeteiligung Der Entwurf in der Fassung vom 17.02.2022 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2022 bis 03.05.2022 in der Gemeinde öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierfür erfolgte am 24.03.2022.</p> <p>3. Behördenbeteiligung Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf in der Fassung vom 17.02.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 24.03.2022 bis zum 25.04.2022. Die Stellungnahme vom LRA Cham wurde im Textteil unter 3. Stellungnahmen ergänzt.</p> <p>4. Satzungsbeschluss Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ^{12.05.2022} 15.02.2022 die Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.05.2022 als Satzung beschlossen.</p> <p>5. Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde am <u>31. Mai 2022</u> gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Miltach, Kötztinger Str. 3, 93468 Miltach, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.</p> <p>Miltach, den <u>31. Mai 2022</u> Gemeinde Miltach Johann Aumeier, Erster Bürgermeister</p>
Änderungen:	
Gemeinde: Miltach	<p>Gemeinde Miltach Kötztinger Straße 3 93468 Miltach 1. Bürgermeister</p>
BAUHERR :	<p>Haas, Alexandra und Dr. Mario Am Hofacker 36 93468 Miltach Alexandra Haas</p>
PLANART :	BAULEITPLAN
PROJEKT :	Gemeinde Miltach Bebauungsplan 7. Änderung für das Gebiet "Hofacker"
ENTWURFSVERFASSER :	<p>Dipl.-Ing. (FH) Hubert Feiner Planungsbüro Staudner GmbH & Co. KG Ahornweg 7 93495 Pinzing Tel.: 09971-99733-0 Fax: 09971-99733-10</p>
	<p> Bauvorlage- berechtigter 53647 Entwurfsfassung: 17.02.2022 Satzungsfassung: 12.05.2022</p>
	MASSTAB: 1:500

Änderung Maßstab 1 : 500



Legende:

 bestehende Grundstücksgrenzen

 bestehende Bebauung

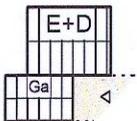
 laufende Parzellennummer

468/30 vorhandene Flurstücksnummern

Festsetzungen:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Baugrenze für Gebäude (§ 23 Abs. 3 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und Garagen bzw. Carports



geplante Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) u. Angabe der max. zulässigen Geschosse
Sämtliche Garagenzufahrten sind versickerungsfähig herzustellen.



geplante Bepflanzung mit heimischen Bäumen u. Sträuchern

Verfahrens-
vermerke:

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Miltach hat in der Sitzung vom 10.03.2022 die
7. Änderung des Bebauungsplans „Hofacker“ beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 24.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf in der Fassung vom 17.02.2022 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
in der Zeit vom 04.04.2022 bis 03.05.2022 in der Gemeinde öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung hierfür erfolgte am 24.03.2022.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf
in der Fassung vom 17.02.2022 erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB
mit Schreiben vom 24.03.2022 bis zum 25.04.2022.

Die Stellungnahme vom LRA Cham wurde im Textteil unter 3. Stellungnahmen ergänzt.

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ~~15.02.2022~~ ^{12.05.2022} die Änderung des
Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.05.2022 als Satzung
beschlossen. *SCB*

5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde am 31. Mai 2022
gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen
Dienstzeiten im Rathaus Miltach, Kötztinger Str. 3, 93468 Miltach, zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen
des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Miltach, den 31. Mai 2022
Gemeinde Miltach


Johann Aumeier, Erster Bürgermeister

**Bebauungsplan
7. Änderung für das Gebiet
„Hofäcker“
Gemeinde Miltach**

Entwurf vom 17.02.2022
Satzungsfassung vom 12.05.2022

Bauherr: Haas, Alexandra und Dr. Mario
Am Hofacker 36
93468 Miltach

Planung: Planungsbüro Staudner GmbH & Co. KG
Ahornweg 7
93495 Pinzing

Begründung zur 7. Änderung

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Miltach möchte den Bebauungsplan „Hofäcker“ ändern, um einen Grundstücksbesitzer die Möglichkeit zu geben, das Grundstück ohne Beeinträchtigung des Bestandes zu bebauen.

Das Planungsbüro Staudner GmbH & Co. KG hat in Abstimmung mit der Gemeinde Miltach eine Planung erstellt. Das zu errichtende Wohnhaus mit Carport liegt außerhalb Baufeldes.

Mit dieser Änderung werden neue Baugrenzen für die Parzelle 30 festgesetzt.

Da für die Festlegung der ursprünglich überbaubaren Grundstücksflächen kein städtebauliches Konzept zu Grunde lag, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch angewandt werden.

2. Bestehende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan „Hofäcker“ vom 26.04.1993 wurde am 11.3.1994 genehmigt.

Der Bebauungsplan wurde am 05.08.1993 geändert und am 15.11.1993 ergänzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Hofäcker“ gelten weiterhin.

3. Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB

TÖB	Stellungnahme (Hinweis: maßgebend ist das Originalschreiben)	Abwägungsvorschläge
Landratsamt Cham, SG „Bauwesen – technisch“ vom 20.04.2022	Im Textteil sollte darauf verwiesen werden, dass die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Hofäcker“ weiterhin gelten.	Der Hinweis wurde unter 2. Bestehende Bauleitplanung ergänzt.
Landratsamt Cham, SG „technischer Umweltschutz“ vom 20.04.2022	Durch die geplante Bebauung werden die Belange des Immissionsschutzes nicht berührt	

Satzung

über die 7. Änderung des Bebauungsplans „Hofäcker“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Miltach in öffentlicher Sitzung am 12.05.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplans „Hofäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 12.05.2022 maßgebend.
Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 12.05.2022.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Miltach, den 31. Mai 2022

Gemeinde Miltach


Johann Aumeier, Erster Bürgermeister